

Reformbedarfe in der Arbeitsmarktförderung



1. Ausgangslage

1.1. Nachhaltige Integration gelingt bei Langzeitarbeitslosen kaum

Für Langzeitarbeitslose und deren Kinder (die an Fördermaßnahmen wie Berufseinstiegsbegleitung, BVB, BAE u.a. teilnehmen) ist kennzeichnend, das insbesondere in Fällen langer und sehr langer Arbeitslosigkeit eine Integration in den nicht geförderten Arbeitsmarkt nur schwer gelingt und Integrationserfolge oft durch einen späteren Rückfall in Arbeitslosigkeit gekennzeichnet sind (siehe z.B. Sell u.a. 2013). Faktisch ist bei einem sehr erheblichen Anteil der Empfänger von ALG II von Langzeitarbeitslosigkeit auszugehen, die lediglich von Maßnahmen bzw. relativ kurzfristigen Beschäftigungen unterbrochen wird.

1.2. Bundesagentur und Jobcenter sind mit ihrer Ausrichtung auf schnell erworbene Qualifikationen und einen kurzfristigen Vermittlungserfolg gescheitert

Für die Zielgruppe nicht passende Weiterbildungsstrukturen, kurzatmige Integrationsmaßnahmen und inhaltsentleerte Beschäftigungsmaßnahmen kennzeichnen die Misserfolgsgeschichte einer Konzentration der Fördergeber auf preiswerte Standardmaßnahmen. Diese verfehlte Strategie, die Halbierung von Integrationsmitteln in den letzten vier Jahren und das damit einhergehende – von Agentur und Jobcentern angewandte – Vergabeverfahren führten nicht nur zum Verfall von Maßnahmequalität, von Gehältern und Motivation des pädagogischen Personals, sondern auch zur Erosion ganzer Arbeits- und Trägerstrukturen. Unternehmen, die ihren „Kunden“ helfen sollen, sich eine tragfähige berufliche Existenz zu schaffen, sind selbst in ihrer Existenz bedroht und setzen erzwungenermaßen inhaltlich und strukturell schwer vertretbare Maßnahmeformen um.

1.3. Geeignete Arbeits- und Fachkräfte fehlen

Zugleich wird der aufziehende Arbeits- und Fachkräftebedarf der Wirtschaft immer deutlicher, werden die Klagen der Unternehmen über fehlenden Nachwuchs und Arbeitskräfte selbst in Regionen mit relativ hoher Arbeitslosigkeit immer lauter.

1.4. Sozialunternehmen und deren gemeinnützige, gesellschaftlich sinnvolle Arbeiten werden diskreditiert und behindert

Soziale Unternehmen beschäftigen Menschen, die der Konkurrenzsituation in der freien Wirtschaft nicht gewachsen sind. Mit diesen produzieren sie Waren und Dienstleistungen, die sehr wohl einen Mehrwert für die Gesellschaft darstellen, indem sie Aufgaben erledigen, die von der freien Wirtschaft nicht realisiert werden bzw. sie beschäftigen Langzeitarbeitslose, die die freie Wirtschaft auch unter Einbezug von Lohnsubventionen nicht einsetzt. Diese Unternehmen stehen seit Jahren unter dem Generalverdacht der Wettbewerbsverzerrung und Marktbeeinträchtigung, sobald sie mit ihren langzeitarbeitslosen Mitarbeitern sinnvolle Arbeiten erledigen, deren marktnahe Ausübung die Eignung für eine Beschäftigung in der freien Wirtschaft verbessert und auf Grund der Erzielung von Einnahmen die notwendige Subventionierung dieser Arbeiten durch öffentliche Mittel minimiert.

2. Die nötigen Reformen

2.1. Freie Förderung

Die zentralen Förderinstrumente des SGB III – FbW, BAE, BVB, Integrationsmaßnahmen nach § 45, Berufseinstiegsbegleitung u.a. werden in das SGB II in der Form einer weitgehend freien

Förderung integriert und dienen der Förderung von Menschen aus Bedarfsgemeinschaften. Diese Instrumente werden wie auch die §§ 16 a-f im Rahmen des SGB II frei eingesetzt und im Rahmen von Zielvereinbarungen ausschließlich durch die Höhe vorhandener Eingliederungsmittel und durch den Erfolg des Mitteleinsatzes beschränkt, d.h. durch Integrationsfortschritte bzw. die Integration in den Arbeitsmarkt.

2.2. Vergabe nach den tatsächlichen regionalen Bedarfen

Die zu vergebenden Fördermaßnahmen werden gemäß regionalen Bedarfen entwickelt und umgesetzt. Über diese entscheiden ausschließlich die zuständigen Jobcenter im Rahmen von Zielvereinbarungen und von zugeteilten Mitteln. Die arbeitsmarktpolitischen Dienstleister kennen die Bedarfe der Menschen vor Ort am besten. Deshalb sollten deren Fachverbände in die Diskussionen der Beiräte der Jobcenter dauerhaft mit einbezogen werden. Die umzusetzenden Maßnahmen werden im Auftrag des jeweiligen Jobcenters von geeigneten Fachpraktikern (z.B. Bildungs- und Beschäftigungsträger) sowie Arbeitsmarkt- und Bildungsfachinstituten entwickelt. Diese Maßnahmen werden dann entweder beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben. Hauptvergabekriterium ist der Nachweis der Eignung des Trägers für eine qualitativ hochwertige Umsetzung. Die Einhaltung des Mindestlohns ist bei der Umsetzung aller arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente zwingend einzuhalten und bei der Vergabe von Maßnahmen bindendes Vergabekriterium.

2.3. Wirklich individualisierte Förderplanung

Ziel aller Maßnahmen ist die behutsame Heranführung der einzelnen Hilfebedürftigen an die Arbeitsbedingungen des Arbeitsmarkts in der freien Wirtschaft, deren Qualifizierung zu Arbeits- und Fachkräften. Dies erfolgt grundsätzlich unter potenziellem Einsatz aller zur Verfügung stehenden Förderinstrumente, gemäß den individuellen Kompetenzen und den Potenzialen der Einzelnen. Die Förderung ist grundsätzlich – auch bei der Anwendung einzelner Förderinstrumente – nicht zeitlich begrenzt, sondern orientiert sich ausschließlich an der Erreichung des Förderziels. Werden Förderziele nicht erreicht und ist in Folge die Integration in den Arbeitsmarkt nach Prüfung aller Integrationsoptionen nicht erfolversprechend, so erhält der Hilfebedürftige ein Angebot zur längerfristigen, zeitlich nicht grundsätzlich beschränkten Beschäftigung in durch die öffentliche Hand geförderten (Sozial-)Unternehmen.

2.4. Staatlich geförderte Qualifizierungs- und Beschäftigungsunternehmen

Es ist bei rund 80 Prozent der Langzeitarbeitslosen davon auszugehen, dass diese nicht ohne massive Unterstützung in den Arbeitsmarkt einzugliedern sind. Hier kommt Beschäftigungsmaßnahmen in Sozialunternehmen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen dieses sozialen und integrativen Arbeitsmarktes sollten bundesweit mindestens 400.000 Plätze eingerichtet werden. In diese Maßnahmen sind dann sowohl Qualifizierungs- als auch Coaching-Angebote zu integrieren, um die Beschäftigungsfähigkeit effektiv und nachhaltig und ohne zusätzlichen administrativen Aufwand verbessern zu können. Um eine arbeitsmarktnahe Integration zu ermöglichen, entfallen die Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität.

Berlin, April 2014

bag arbeit e.V.
Brunnenstr. 181
10119 Berlin
Tel. 030 / 28 30 58 0
arbeit@bagarbeit.de
www.bagarbeit.de